

GEMEINDEKANZLEI

An verschiedene Empfänger

Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf
Telefon 056 201'94 30
Telefax 056 201 94 94
e-mail gemeindekanzlei@gebenstorf.ch
www.gebenstorf.ch

Referenz: GI

5412 Gebenstorf, 10.01.2017

Mitteilungen des Gemeinderates

Suter Dominic neuer Bereichsleiter Tiefbau der Abteilung Bau & Planung



Am 3. Januar 2017 hat Herr Dominic Suter seine Stelle als Bereichsleiter Tiefbau bei der Abteilung Bau & Planung angetreten. Herr Suter, geb. 1984, ist in Frick wohnhaft. Von 2010 bis zum Stellenantritt in Gebenstorf war er beim KSL, Ingenieurbüro AG, Frick als Projekt- und Bauleiter im Bereich Tiefbau angestellt. Seine Ausbildung schloss er als Bauzeichner ab. An der Schweiz. Bauschule Aarau absolvierte er die Technikerschule und erlangte das Diplom Techniker HF Bauplanung Tiefbau. An der Fachhochschule Nordwestschweiz Windisch schloss er erst kürzlich den berufsbegleitenden Diplomlehrgang Öffentliches Gemeinwesen Fachkompetenz Bauverwalter erfolgreich ab. Wir heissen Dominic Suter herzlich willkommen in unserem Gemeindeunternehmen und wünschen ihm viel Befriedigung im neuen Arbeitsumfeld.

Grünvignetten-Verkauf war ein voller Erfolg

Die Verkaufsaktion für Grüngutvignetten war erfolgreich. An den beiden Verkaufstagen am Freitag und Samstag konnten insgesamt 412 Jahresvignetten mit einem Umsatz von rund Fr. 28'000 verkauft werden. Aus den Kreisen der Bevölkerung wurde der Verkauf der Vignetten mit einem Rabatt von 10 % ebenfalls sehr geschätzt.

Liste säumiger Krankenkassenprämienzahler

Die Liste säumiger Prämienzahler wurde per 1. Juli 2014 im Kanton Aargau eingeführt.

Warum eine Liste mit säumigen Prämienzahlern?

Die Liste säumiger Prämienzahler verfolgt das Ziel, die Anzahl säumiger Prämienzahler und Prämienzahlerinnen zu reduzieren und die Zahlungsmoral zu erhöhen. Durch diese Massnahmen sollen künftig weniger Verlustscheine ausgestellt werden, um somit den finanziellen Aufwand des Kantons und der Gemeinden zu vermindern.

Aufnahme auf die Liste:

Wenn eine versicherte Person aufgrund offener Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen oder Verzugszinsen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben wird, erhält die SVA als Durchführungsstelle eine Meldung vom Krankenversicherer. Die Durchführungsstelle prüft die Aufnahme und stellt der versicherten Person wie auch dem Schuldner ein Schreiben zu, in dem eine 30-tägige Nachfrist für die Zahlung der ausstehenden Beträge gesetzt und auf die Konsequenzen bei einer effektiven Aufnahme auf die Liste hingewiesen wird. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufnahme auf die Liste verfügt. Eine Kopie der Verfügung wird als Information für die Aufnahme auf der Liste säumiger Prämienzahler dem Krankenversicherer zugestellt.

Folgen für Personen, die auf der Liste geführt werden:

- Die Krankenversicherer schieben die Erstattung von ausstehenden Behandlungskosten auf.
- Der Leistungsaufschub endet erst, wenn alle Ausstände vollständig bezahlt sind.
- Ausgenommen vom Leistungsaufschub sind Notfallbehandlungen. Das heisst, Leistungserbringer wie Ärzte, Spitäler, Apotheken etc. können die Behandlung von Personen auf Notfallbehandlungen beschränken. Was als Notfall gilt, entscheidet jeweils der Leistungserbringer.

Wer hat Einblick auf die Liste?

Zugang zur Liste haben die Aargauer Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner, die zugelassenen Leistungserbringer und die Durchführungsstelle.

Löschung von der Liste:

Eine Löschung von der Liste säumiger Prämienzahler kann aus folgenden Gründen vorgenommen werden:

- Krankenversicherer meldet die vollständige Zahlung der ausstehenden Beträge.
- Wegzug aus dem Kanton Aargau.
- Versicherte/r bezieht neu Ergänzungsleistungen.
- Versicherte/r bezieht neu Sozialhilfe.

Nächste Volksabstimmung

Den Stimmberechtigten werden am 12. Februar 2017 folgende Vorlagen zur Abstimmung unterbreitet:

Eidgenössische Volksabstimmungen

- 1: Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration
- 2: Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr
- 3: Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

Kantonale Volksabstimmung

- 4: Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden; Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016
- 5: Optimierung Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden; Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016

- 6: Aargauische Volksinitiative „Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21“ vom 2. Juni 2015
- 7: Aargauische Volksinitiative „Arbeit und Weiterbildung für alle“ vom 11. Juni 2012
- 8: Aargauische Volksinitiative „Chancen für Kinder – Zusammen gegen Familienarmut“ vom 23. Dezember 2009

Die Zustellung aller Unterlagen an die Stimmberechtigten erfolgt rechtzeitig bis spätestens am 21. Januar 2017.

Materielle Hilfe – Einführung der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 19. Oktober 2016 die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung geändert und so die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung verbindlich erklärt. Für die Anwendung der geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von drei Monaten eingeräumt.

Die betroffenen Personen wurden bereits über diese Änderung informiert.

GEMEINDEKANZLEI GEBENSTORF